

Bedingungen für das Abonnement mit monatlichem Fahrgeldeinzug

Stand: 01/2017

Im Rahmen des Verbundtarifs für den Aachener Verkehrsverbund (AVV) werden Jahreskarten für Erwachsene und Auszubildende im Abonnement (Übertragbar, Persönlich, Aktiv-Abo, Aktiv-Duo, Fun-Ticket und Regio-Karte) ausgegeben. Hierfür gelten die jeweils aktuellen Tarifbestimmungen des AVV sowie die nachstehend aufgeführten Bedingungen. Die jeweils aktuellen Beförderungsbedingungen für den Aachener Verkehrsverbund (AVV) finden ebenso Anwendung.

1. Voraussetzungen für das Abonnement

Im Abonnement werden Jahreskarten ausgegeben, wenn die DB Vertrieb GmbH mittels des hierfür vorgesehenen Bestellscheins ermächtigt wird, das jeweilige Fahrgeld monatlich im Voraus, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten, von einem Girokonto eines deutschen Geldinstituts abzubuchen.

Bei Minderjährigen muss der Abonnementvertrag von dem oder den gesetzlichen Vertreter(n) unterschrieben werden.

Minderjährige sind Ticketinhaber, Vertragspartner sind der oder die unterschreibenden gesetzlichen Vertreter. Unterschreiben zwei gesetzliche Vertreter, sind diese Gesamtschuldner.

Die in den AVV-Tarifbestimmungen genannten Voraussetzungen zum Bezug von Zeitkarten für Auszubildende müssen bei Vertragsbeginn mindestens für die Dauer von 12 Monaten vorliegen. Ab dem zweiten Vertragsjahr können die Voraussetzungen einmalig auch für weniger als 12 Monate gegeben sein.

2. Beginn und Dauer des Abonnements

Das Abonnement kann am Ersten eines jeden Monats begonnen werden, wenn bis zum 10. des Vormonats der Bestellschein bei der DB Vertrieb GmbH vorliegt.

a) Das Abonnement gilt für mindestens 12 Monate. Wenn es nicht bis zum 10. des Vormonats des Abonnement-Endes gekündigt wird, verlängert es sich um weitere 12 Monate.

b) Sofern ein Abonnement für Auszubildende besteht, endet das Abonnement automatisch mit dem Ende des Monats, bis zu dem die Bescheinigung der Schule/Ausbildungsstätte längstens gültig ist (max. 12 Monate).

3. Zustandekommen des Abonnementvertrages

Der Abonnementvertrag kommt mit der Zusendung bzw. mit der Aushändigung der Abonnement-Karte zustande.

4. Preisanpassungen im Rahmen des Abonnements

Eine Anpassung des Entgelts erfolgt zum Zeitpunkt der Änderung der AVV-Tarife. Die aktuellen Preise des AVV-Verbundtarifs können in den Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen im AVV sowie im Internet unter www.avv.de eingesehen werden.

5. Änderungen im Abonnement

Änderungen hinsichtlich Name, Anschrift, Geltungsbereich sowie Bankverbindung sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sie werden zum Ersten eines Kalendermonates berücksichtigt, falls die Mitteilung bis zum 10. des Vormonates vorliegt.

6. Vorzeitiges Vertragsende, Kündigung des Abonnements

Das Abonnement kann zum Ende eines jeden Kalendermonates gekündigt werden. Die Kündigung muss bis zum 10. des Vormonates schriftlich bei dem Verkehrsunternehmen eingehen. Kündigt einer der beiden Vertragspartner das Aktiv-Duo, verliert auch das 2. Abonnement seine Gültigkeit.

Wirksam wird die Kündigung erst dann, wenn die jeweilige Jahreskarte bis zum 3. Tag nach Ablauf des letzten Abonnementmonates dem Verkehrsunternehmen vorliegt. Bei Einsendung auf dem Postweg ist die Monatskarte per Einschreiben an das Verkehrsunternehmen zu schicken. Der Nachweis des fristgerechten Zugangs obliegt dem Abonnenten. Wird dieser Termin versäumt, gilt das Abonnement bis zum Ablauf des Monats, in dem die Monatskarte dem Verkehrsunternehmen vorliegt, als fortgesetzt.

Der Vertrag über ein Auszubildendenabonnement endet vorzeitig, wenn die Bedingungen zum Bezug des Auszubildendenabonnements, insbesondere ausweislich der Tarifbestimmungen des AVV, nicht mehr erfüllt werden. Hierzu hat der Abonnent einen schriftlichen Nachweis zu erbringen. In diesem Fall ist das Ticket unverzüglich zurück zu geben.

Wird das Abonnement vor Ablauf der 12-Monatsfrist gekündigt bzw. endet der Vertrag vorzeitig, so wird der Unterschiedsbetrag zwischen Abonnementpreis und dem Preis einer allgemeinen Monatskarte für den zurückgelegten Teilzeitraum des Abonnements fällig und im Lastschriftverfahren erhoben. Bei Auszubildenden wird für die Differenzberechnung die Azubi-Monatskarte zugrunde gelegt. Beim Aktiv-Abo und Aktiv-Duo wird abweichend von der vorgenannten Regelung bei vorzeitiger Kündigung je Laufzeitmonat ein Zuschlag von 20 % zum monatlichen Aktiv-Abo- bzw. Aktiv-Duo-Preises erhoben.

Die vorgenannten Regelungen gelten nicht, wenn der Kunde mindestens ein Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat. Sie gelten ebenfalls nicht, wenn der Kunde verstorben ist.

Bei Tarifierhöhungen ist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens eine außerordentliche Kündigung bis zum 10. des Nachmonats, der auf den Zeitpunkt der ordentlichen Bekanntmachung folgt, möglich. Die Kündigung ist schriftlich an das Verkehrsunternehmen zu richten. In diesem Fall werden Nachforderungen für die rückliegende Zeit nicht erhoben. Die Jahreskarte muss bis zum 3. des Monats nach Inkrafttreten der Tarifänderung vorliegen, andernfalls ist die Kündigung unwirksam.

Ebenso ist eine Kündigung möglich, wenn bereits mindestens 2 Bankrücklastschriften innerhalb von 12 Monaten entstanden sind und der Abonnent darauf hingewiesen wurde, dass im Falle einer erneuten Rücklast die fristlose Kündigung ohne weitere Mahnung erfolgen wird.